



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 8. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 21. Oktober 2019

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Ort: Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt-Denk, Brigitta

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

bis TOP 13

Langer-Huber, Regine, Dr. med.

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert, Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Gruber, Gertrud
Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann, Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf, Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa, Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang
Pop, Cristina

Verwaltung

Dinzinger, Johann
Kruczek, Helmut

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder SPD

Geisperger, Friedrich

entschuldigt

Verwaltung

Hartl, Michael

entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Es besteht Einverständnis damit, dass zusätzlich folgender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird:

im öffentlichen Teil

TOP 6.1 Durchführung des ÖPNV-Angebotes in der Stadt Straubing ab 31. März 2021;
hier: Korrekturbekanntmachung gem. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Amtsblatt der Europäischen Union

- einstimmig -

3. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Neuausrichtung des Bezirkskrankenhauses Straubing;

hier: Bericht über die vorgesehene Neukonzeption des Bezirkskrankenhauses durch die Leiterin des Amtes für Maßregelvollzug, Frau Dr. Dorothea Gaudernack

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr,
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates am 25.02.2019 informierten Oberbürgermeister Pannermayr und die Verwaltung zu Vollzugslockerungen für Patienten der forensisch- psychiatrischen Klinik im Bezirkskrankenhaus Straubing. Vorangegangen war auf Anregung von Oberbürgermeister Pannermayr ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Bezirks Niederbayern, des Zentrums Bayern Familie und Soziales, des Bezirkskrankenhauses Straubing, Herrn MdL Josef Zellmeier sowie der Stadt Straubing am 13.02.2019. In diesem gemeinsamen Gespräch hatten sich alle Beteiligten zu der bisherigen Praxis, wonach aus dem BKH Straubing heraus grundsätzlich nicht gelockert wird, bekannt.

Der Stadtrat der Stadt Straubing fasste mit Kenntnisnahme dieses Sachstandsberichtes einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Stadtrat der Stadt Straubing nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Er bekräftigt darüber hinaus die Forderung der Stadt Straubing, dass an der bisherigen Praxis, wonach aus dem BKH Straubing heraus grundsätzlich nicht gelockert wird, festgehalten wird.“

Auf Einladung des Staatsministeriums fand am 09.08.2019 ein weiteres Gespräch im zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Vertretern des Ministeriums, des Bezirks Niederbayern, des Zentrums Bayern Familie und Soziales - hier das Amt für Maßregelvollzug - und Vertretern des Maßregelvollzugsbeirates am Bezirkskrankenhaus statt. Hintergrund waren Berichte zu einer Überarbeitung des Therapiekonzeptes des Bezirkskrankenhauses Straubing.

Bei diesem Gespräch wurde von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales dargelegt, dass aufgrund neuer Therapieansätze und auch veränderter Rechtsprechung die Weiterführung der bisherigen Praxis im Hinblick auf die Gewährung von Lockerungen im Bezirkskrankenhaus Straubing aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht mehr haltbar erscheint.

Das Ministerium erläuterte, dass damit das jetzige Therapiekonzept im Bezirkskrankenhaus wie auch der Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern im Bereich des Maßregelvollzuges nicht mehr eingehalten werden können. Als Konsequenz könne die Sonderstellung des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung für den Freistaat Bayern für Personen mit hohem Sicherheitsbedarf nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es wurde daher vereinbart, dass im Bezirkskrankenhaus Straubing zukünftig nur noch Patienten aus dem Bezirk Niederbayern untergebracht werden sollen.

Darüber hinaus einigte man sich, Bestandspatienten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vor Gewährung von Lockerungen an das für sie zuständige regionale Bezirkskrankenhaus zurückzuführen.

Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie der Bezirk Niederbayern haben sich in diesem Gespräch darauf verständigt, dass unter der Leitung des Bezirks Niederbayern ein neues Konzept für die Einrichtung erarbeitet werden soll. Künftig soll jede Bezirksklinik so ausgestaltet sein, dass therapeutisch sinnvolle Lockerungen überall möglich sind. Die oben genannten Vereinbarungen sind Teil des Konzepts: Um dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in Straubing Rechnung zu tragen, sollen Patienten, die zur Lockerung anstehen, nach Möglichkeit zunächst noch in andere Bezirkskliniken verlegt werden. Künftig sollen in Straubing nur noch Patienten aus Niederbayern untergebracht werden.

Es wurde vereinbart, dass dieses neue Therapiekonzept des Bezirkskrankenhauses Straubing von einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Bezirk Niederbayern in Zusammenarbeit mit dem Amt für Maßregelvollzug entwickelt werden wird und erste Ergebnisse bis zum Herbst dieses Jahres vorliegen sollen. Diese sollten auch dem Straubinger Stadtrat erläutert werden.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Amt für Maßregelvollzug, nimmt seit dem 01.08.2015 die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern wahr. Die Leiterin dieser Behörde, Frau **Dr. Dorothea Gaudernack**, gibt einen **Bericht über die vorgesehene Neukonzeption des Bezirkskrankenhauses Straubing**. Die Präsentation von Frau Dr. Gaudernack ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügt. Im Anschluss an den Sachstandsbericht von Frau Dr. Gaudernack werden von ihr bzw. vom ebenfalls anwesenden Bezirkstagspräsidenten Dr. Olaf Heinrich Fragen von Stadträten beantwortet.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen Kenntnis. Er bekräftigt die Position der Stadt Straubing, dass das Bezirkskrankenhaus Straubing künftig nicht mehr als zentrale Einrichtung für besonders behandlungs- und sicherungsbedürftige Patienten aus ganz Bayern weitergeführt wird. In dieser Einrichtung sollen künftig grundsätzlich nur noch Patienten aus Niederbayern untergebracht werden. Patienten, die zur Lockerung anstehen, sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zunächst noch zügig in das jeweils für sie regional zuständige Bezirksklinikum verlegt werden.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2 (2x)

Anlage:

Präsentation

TOP 2

Eisstadion Straubing;

hier: Größe der Eisfläche ab der Saison 2020/21

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die Eisfläche im städt. Eisstadion hatte vor Beginn des Umbaus eine Fläche von 60x30 Meter. Dies entsprach den Richtlinien der DEL und auch der IIHF.

Somit konnten auch internationale Spiele, wie z. B. Länderspiele, durchgeführt werden, aber auch der Nachwuchsbetrieb des EHC Straubing und die Richtlinien der Eisstockschützen sind auf diese Abmessungen zugeschnitten.

Am 15. Februar 2019 erhielten wir eine Mitteilung der Straubing Tigers bzw. der DEL, dass die IIHF beabsichtigt, ab dem Jahr 2022 alle internationalen Wettbewerbe auf der sog. NHL-Eisfläche mit den Maßen 60x26m durchzuführen.

Eine tel. Anfrage an den DEL-Spielleiter ergab, dass die DEL wohl auch künftig nach der geplanten IIHF-Änderung auf der großen Fläche von 60x30m die Spiele bestreiten wird, da es für die Mehrheit der DEL-Mitglieder derzeit nicht möglich ist, die Größe zu verändern. Einzig Berlin, München und Straubing könnten auf eine Änderung ab der nächsten Saison reagieren. Internationale Spiele werden dann vermutlich nur noch auf der schmälere Fläche mit 60x26m durchführbar sein. Gemäß DEL und IIHF ist diese Spielfeldgröße auch jetzt schon nach den Regularien erlaubt.

Aufgrund der o.g. Regeländerung wurde im Vorgriff auf den Bau der neuen Piste im Jahr 2020 bereits in diesem Jahr das Fundament der neuen Eisfläche etwas abgesenkt. Zum einen ist dadurch der Sichtbereich auf die künftige Eisfläche größer und zum anderen würde auch eine etwaige Pistenschmälerung keine Sichtbeeinträchtigung verursachen. Dies wurde durch Berechnungen des Hochbauamtes, Sachgebiet Planen und Bauen, bestätigt.

In Abstimmung zwischen dem Hochbauamt und der Abt. Sport wäre es denkbar, in die neue Piste auch Verankerungen für eine evtl. Größenänderung auf 60x26m einzubringen. Aus Sicht des Sachgebietes Planen und Bauen dürfte sich die Kostenmehrung in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Der Bau der Piste sollte primär ab der Saison 2020/21 auf die Spielfeldgröße 60x30m ausgerichtet werden. Somit könnte, wie bisher, allen Nutzern (Eishockey, Eisstockschützen und öffentl. Eislauf) auch künftig das Eisstadion Straubing zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Fertigstellung der Pistensanierung im Jahr 2020 auf die Maße 60x30m auszurichten. Dabei soll die Möglichkeit zum einfachen Umbau auf 60x26m geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 16.2 (2x)

TOP 3

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.09.2019 und des Stadtrates vom 23.09.2019

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 16.09.2019 und 23.09.2019 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 4

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Behandlung von Vergabeentscheidungen in Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse MS vom 24.09.2019

Nach einer Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.09.2019 ist bei Vergabeentscheidungen und der Vorbereitung der Vergabesitzungen folgendes zu beachten:

1. Beratungen und Beschlussfassungen eines kommunalen Gremiums in einem laufenden Vergabeverfahren müssen öffentlich sein, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf ein berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Berechtigte Interessen der Bieter sind u.a. deren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, das Know-how und die Betriebsgeheimnisse.

Die Entscheidung, ob eine Vergabeangelegenheit in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu beraten ist, sowohl unterhalb als auch oberhalb der Schwellenwerte, bedarf einer Einzelfallbeurteilung. Stehen das Wohl der Allgemeinheit oder Ansprüche Einzelner einer Öffentlichkeit entgegen, so besteht für die Kommune kein Ermessensspielraum. Die Behandlung **hat dann in nicht öffentlicher Sitzung zu erfolgen.**

2. Sollen Vergabeentscheidungen in öffentlicher Sitzung behandelt werden, ist Folgendes strikt einzuhalten:
 - a) **Die Namen der Bieter dürfen in öffentlicher Sitzung grundsätzlich nicht genannt werden. Im Falle einer Anonymisierung ist darauf zu achten, dass keine Rückschlüsse auf die Bieter möglich sind.**
 - b) **Die Submissionsergebnisse dürfen nicht der öffentlichen Sitzungsvorlage beigefügt oder in anderer Weise in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben werden. Eine Nennung der Angebotspreise ist nur ohne Zuordnung zu den Bietern möglich.**

- c) **Bewerberlisten für beschränkte Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.**
 - d) **Die Namen der Bieter, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.**
 - e) **Immer dann, wenn bei der Vergabe die Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des Bieters besprochen werden soll, sind die Vergaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.**
 - f) **Eine Veröffentlichung der Angebotspreise der nicht berücksichtigten Bieter ist unabhängig von der Art des Auftrages nicht zulässig.**
3. Die oben genannten Rahmenbedingungen und Regelungen unterstellt bedeutet dies, dass eine Vergabe nur dann in öffentlicher Sitzung erfolgen darf, wenn der Name des Bieters, die Submissionsergebnisse, die Namen der übrigen Bewerber und Bieter und die Angebotspreise wie auch der Vergabewert nicht genannt werden. **Da dies in der Regel mit einer sachlichen und ausführlichen Diskussion der Vergabeentscheidung nicht vereinbar ist, haben künftig alle Vergaben in nicht öffentlicher Sitzung zu erfolgen.**
4. Nach der Zuschlagserteilung soll die Vergabe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Allerdings können nur folgende Angaben veröffentlicht werden:
- Das gewählte Vergabeverfahren,
 - der Auftragsgegenstand,
 - der Ort der Ausführung,
 - der Zeitraum der Leistungserbringung und
 - der Name des beauftragten Unternehmens.

Eine Nennung des Vergabewertes wie auch der Angebotspreise ist auch hier auszuschließen.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1, 15

TOP 5

Kommunalwahl am 15.03.2020;

hier: Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Gem. Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beruft der Stadtrat den Wahlleiter und dessen Stellvertreter als verantwortliche Personen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Der Wahlleiter bildet sodann mit 4 von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer den Wahlausschuss, der als ein für die Dauer des Wahlverfahrens gebildetes Gremium für die Entscheidungen zuständig ist, die den gesamten Wahlkreis betreffen (insbesondere Zulassung der Wahlvorschläge und Feststellung des Wahlergebnisses).

Für das Amt des Wahlleiters kommen grundsätzlich der Oberbürgermeister, einer der weiteren Bürgermeister, einer der Stellvertreter, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder auch Personen aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Straubing in Betracht. Zum Wahlleiter kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Oberbürgermeister oder zum Stadtrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Die Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschluss:

Der bisherigen Praxis folgend, beruft der Stadtrat für die Kommunalwahl am 15. März 2020 die Leiterin des für Wahlen zuständigen Referats, Frau **Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Rosa Strohmeier, zur Wahlleiterin** und den Leiter der Abteilung Melde- und Staatsangehörigkeitsrecht im Einwohnermelde- und Personenstandswesen, Herrn **Verwaltungsoberspektor Michael Klendauer, zu ihrem Stellvertreter.**

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2 (2x)

TOP 6

Jugendhilfeplanung –

Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung;

hier: Realisierung der Erweiterungsoption für die Kindertageseinrichtung an der Schenkendorfstraße

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Seitens der Verwaltung war beabsichtigt, zum 01.04.2020 die viergruppige Containeranlage an der Papst-Benedikt-Schule von der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg anzumieten. Damit sollte gegebenenfalls der zusätzliche Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt, aber auch die Option geschaffen werden, Kindertageseinrichtungen während einer Sanierung oder Neubaumaßnahme vorübergehend dort unterzubringen.

Die Katholische Jugendfürsorge Regensburg hat nunmehr mitgeteilt, dass aufgrund von Verzögerungen bei den Baumaßnahmen in der Papst Benedikt Schule dieser anvisierte Termin nicht haltbar ist und die Containeranlage voraussichtlich erst ab Herbst 2020 zur Verfügung stehen wird.

Als Ersatz wird vorgeschlagen, die angedachte Erweiterung der Kindertageseinrichtung an der Schenkendorfstraße vorzuziehen und bis zum 01.04.2020 durch die Anmietung einer weiteren Containeranlage zur Unterbringung von zwei Gruppen umzusetzen. Zusätzlich müsste eine weitere Teilfläche aus dem Grundstück FINr. 1915/1 der Gemarkung Straubing gepachtet werden.

Eigentümerin der Fläche ist die Städtische Wohnungsbau GmbH. Eine erste Anfrage diesbezüglich ist erfolgt. Die Laufzeit der Verträge soll jeweils an die bereits bestehenden Verträge angeglichen werden.

Die Kosten für die Erschließung, Gründung, Lieferung und Aufstellung werden mit ca.130.000 Euro veranschlagt. Laufende Mietkosten ab Frühjahr 2020 werden im Haushalt eingestellt.

Die Deckung hierfür erfolgt aus Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen (Produktkonto 61131.411100).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung der temporären Containeranlage um zwei weitere Gruppen auf dem Grundstück FINr. 1915/1 der Gemarkung Straubing. Herr Oberbürgermeister Pannermayr wird ermächtigt, die dafür notwendigen Verträge zu schließen. Die überplanmäßigen Mittel werden wie im Sachvortrag erläutert bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25 (2x)

TOP 6.1

Durchführung des ÖPNV-Angebotes in der Stadt Straubing ab 31. März 2021;
hier: Korrekturbekanntmachung gem. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Amtsblatt der Europäischen Union
a.d.T.

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 19.11.2018 hat der Stadtrat die Verwaltung mit der Veröffentlichung des Vorabbekanntmachungstextes zur Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 4 der VO (EG)Nr. 1370/2007 beauftragt. Die Bekanntmachung wurde am 26.12.2018 veröffentlicht.

Nach Angaben der Stadtwerke Straubing GmbH haben sich nunmehr einige veröffentlichte Anforderungen an die ab dem 31.03.2021 zu erbringenden Leistungen geändert. Es handelt sich hierbei um die Aufnahme einer zusätzlichen Taxi-Buslinie 12 vom Ludwigsplatz über Sossau und Unterzeitldorn zum Ludwigsplatz, die ab November 2019 umgesetzt werden soll sowie um die Änderung einiger Haltestellenbezeichnungen und die Korrektur der jährlichen Fahrplankilometer für die zu bedienenden Linien.

Die Grundzüge der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 der VO sind dadurch nicht berührt, die jährlichen Fahrplankilometer überschreiten die 600 000 nicht.

Bei dieser Gelegenheit kann der Start der Kooperation mit dem Regensburger Verkehrsverbund zum 01.04.2019, der bislang als Vorhaben aufgenommen war, aktualisiert werden.

Als weitere Änderung kann auch eine mögliche Beschlussfassung des Stadtrats zur Einführung eines ermäßigten Tarifes in den Änderungstext aufgenommen werden, welcher bei einer entsprechenden Beschlussfassung dann nochmals aktualisiert zu veröffentlichen wäre.

Nach Auskunft der beauftragten Fachanwaltskanzlei verzögere die Korrekturbekanntmachung die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht. Einzig die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge auf Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung nach dem PBefG von 3 Monaten lebe wieder auf.

Auf Anraten der beauftragten Fachanwaltskanzlei könne mit der Veröffentlichung der Korrekturbekanntmachung nicht bis zur beabsichtigten Befassung des Stadtrats in der Novembersitzung zugewartet werden, die VO verpflichte „so rasch wie möglich“ Änderungen zu korrigieren, bzw. zu ergänzen.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die Korrekturbekanntmachung im Sinne des Sachvortrags. Herr Oberbürgermeister Pannermayr wird ermächtigt, die erforderlichen Änderungen der Vorabbekanntmachung im Sinne des Sachvortrags zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss -
(3 Gegenstimmen)

Verteiler:
10, 2 (2x), SWSR (2x)

TOP 7

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 8

Budgetbericht 2. Quartal 2019 (Halbjahresbericht)

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Der Budgetbericht ist in der vereinbarten Kurzfassung im Ratsinformationssystem (RIS) abrufbar.

Ziele/Maßnahmen/Indikatoren:

Nach den Rückmeldungen der Budgetverantwortlichen werden sich die für 2019 vereinbarten Ziele und/oder Maßnahmen mit wenigen Ausnahmen gemäß Plan entwickeln.

Im Bericht für das 1. Quartal 2019 wurde bereits auf eine Abweichung im Budget A160 Bibliotheken, Bildstelle (Maßnahme: Planung, Renovierung und Neueinrichtung der Stadtteilbibliothek Straubing-Ost) und D312 Straßen- und Brückenbau mit Bauhof (Maßnahmen: „Fertigstellung der Planung für eine integrierte Gestaltung der erweiterten Fußgängerzone“, „Vorbereitung der Realisierung erster Maßnahmen in der Fußgängerzone“ und „Fertigstellung eines auf die Fußgängerzone abgestimmten Beleuchtungskonzepts“) hingewiesen.

Für die Maßnahme „Sondertilgungen in Höhe von 1/3 des Liquiditätsüberschusses der Jahresrechnung“ zum Operativen Ziel „Erhöhung der finanziellen Handlungsspielräume“ wird vom Budgetverantwortlichen für das Budget C231 Kämmerei- und Steuerwesen berichtet, dass sich aus der Jahresrechnung 2018 keine Möglichkeit für eine Sondertilgung ergeben hat.

Weitere erwähnenswerte Abweichungen werden von den Budgetverantwortlichen aktuell nicht berichtet.

Finanzmittel:

Die Gewerbesteuer liegt aktuell (Stand: 30.09.2019) mit rd. 35,8 Mio. € (Soll) um ca. 2,8 Mio. € über dem Planansatz (33 Mio. €). Bei den Schlüsselzuweisungen ist eine positive Abweichung in Höhe von knapp 3,2 Mio. € gegenüber dem Planansatz (16 Mio. €) zu verzeichnen. Von der positiven Abweichung wurden aber bereits als Deckung für die Mittelbereitstellungen „Erneuerung der Brandschutztore“ (70.000 €), Rivertone“ (15.000 €), „Umstellung des Zeiterfassungssystems ZEUS“ (100.000 €) und für die Anbindung eines zweiten Rechenzentrums (550.000 €) zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer betrug im 1. Halbjahr 2019 rd. 49,4 % des Planansatzes von 26,7 Mio. €. Eine weitere positive Abweichung in Höhe von rd. 800.000 € wird sich für 2019 voraussichtlich bei den Zinsaufwendungen ergeben.

Für wenige Budgets wurden Abweichungen bei den Finanzmitteln von den Budgetverantwortlichen für das Haushaltsjahr 2019 prognostiziert.

B213 Kindertagesbetreuung: Erhebliche Abweichungen von den Planansätzen wird es im Budget B213 Kindertagesbetreuung aufgrund der notwendigen buchungstechnischen Umstellung für zwei Produkte (3651011 Zuschüsse BayKiBiG und 3651012 Zuschüsse KiFöG) geben. Bei beiden Fällen handelt es sich allerdings nur um eine Weiterleitung von Zuschüssen. Bisher wurden diese Erträge und Aufwendungen über „Verwahrgeld“ gebucht.

D291 Baugenehmigungen: Aufgrund von baukostenintensiven Vorhaben und der Anzahl der geplanten Bauvorhaben wird das Jahresergebnis im Ergebnishaushalt aufgrund der Mehreinnahmen (Verwaltungsgebühren) voraussichtlich positiver abschließen, als ursprünglich geplant.

Insgesamt ist nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen von einem planmäßigen Ablauf des Haushalts 2019 auszugehen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Budgetbericht für das 1. Halbjahr 2019.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:
3, 30

Anlage:

Budgetbericht 2. Quartal 2019

TOP 9

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 10

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes "GE Eglseer Breite" und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren;
hier: Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Stadt Straubing hat u.a. anlässlich der geplanten Siedlungsentwicklung im Ortsteil Alburg im Jahr 2012 ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept erstellt. Aus diesem hat sich begründet, dass unter Berücksichtigung der hier bereits in Planung befindlichen Gebietsentwicklung „Gewerbepark Alburg“ bis zum Jahr 2030 mit einem weiteren Flächenbedarf von über 30 ha zu rechnen sein wird. Darüber hinaus wurde für das Hafen- und Industrieareal des ZVH ein zusätzlicher Flächenentwicklungsbedarf von 20-25 ha prognostiziert.

Die Vermarktung des Gewerbeparks Alburg ist nach wie vor im Gange. Hierdurch konnten für Unternehmen sowohl Neuansiedlungs-, als auch Umsiedlungsvorhaben innerhalb der Stadtgrenzen ermöglicht werden. Diesbezüglich waren und sind in unterschiedlichen Bereichen des Stadtgebietes Bestrebungen zur Flächenbereitstellung im Gange (u.a. GE Schlesische Straße, GE Erletacker Nord, Unteröbling).

Insofern sind die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept definierten Ziele nach wie vor von Bedeutung:

- Erhalt und moderater Ausbau der Zahl an Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Ansiedlung neuer Unternehmen
- Bindung ansässiger Unternehmen
- Empfehlung für ein integriertes, strategisches Standortmarketing

In diesem Zusammenhang stellt die geplante gewerbliche Siedlungsentwicklung an der südlichen Aus- und Auffahrt der Bundesstraße B20 - östlich wie auch westlich der im Stadtgebiet wichtigsten überregionalen Verkehrsachse - ein beachtliches Flächenpotenzial Straubings dar.

Der im Lageplan dargestellte Geltungsbereich stellt einen weiteren Entwicklungsschritt westlich der B20 mit einer Flächenausdehnung von ca. 16,3 ha dar.

Die Lage der Flächen im Schnittpunkt der B20 und der Kreisstraße SRs 12 ermöglicht nicht nur die Erweiterung der im Bereich Erletacker bereits vorhandenen Flächennutzungen, sondern stellt gleichzeitig auch eine hervorragende, die Innenstadt schonende Verkehrsverteilung (ins Hafengebiet des ZVH Straubing-Sand, über den Südring zur Landshuter Straße und weiter zur Bundesstraße B8 sowie über den nahen Hirschberger Ring in die dortigen Gewerbegebiete Stutzwinkel GE, Königreich, Westliches Ostenfeld und GE Breslauer Straße sicher.

Die Flächenausweisung berücksichtigt durch entsprechende Abstände der Bebauung den schützenswerten und zu entwickelnden Landschafts- und Erholungsraum des Eglseer Moores ebenso wie ausreichende Entfernungen zu möglichen wohnbaulichen Entwicklungsf lächen.

Gegenüber der Wirtschaftsförderung wurden für das Plangebiet bereits konkrete Ansiedlungsinteressen im Stadtgebiet ansässiger Unternehmen kommuniziert. Auch um zu verhindern, dass diese Betriebe ins regionale Umland abwandern, wird der Bedarf zur Ausweisung und zeitnahen Erschließung dieses Gewerbegebietes begründet.

Während sich der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf die zu nutzenden Gewerbeflächen beschränkt, soll bei der parallelen Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes außerdem die Grünland-Darstellung in landwirtschaftliche Nutzungsfläche und Erwerbsgartenbau geändert werden.

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses fasst der Stadtrat folgenden **Beschluss**:

1. Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Eglseer Breite“ wird mit dem im Lageplan definierten Geltungsbereich beschlossen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist mit dem im Lageplan definierten Geltungsbereich im Parallelverfahren zu ändern. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:
- einstimmig -

Verteiler:
4, 40 (2x)

Anlagen:

2 Lagepläne

TOP 11

Erneuerung der Eisenbahnüberführung Landshuter Straße;
hier: Nachtrag 1 zur Vereinbarung vom 09.01./16.01./27.01.2017

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Nachtrag 1 wird erforderlich aufgrund der Überschreitung der genehmigten Kostenmasse in Höhe von 8,6 Millionen Euro sowie der durch die Stadt Straubing mit Schreiben vom 06.07.2017 beantragten Umplanung der Grundwasserwanne im Nordbereich.

Die auf aktuell abgerechneten Baukosten basierende Kostenzusammenstellung ergibt eine kreuzungsbedingte Kostenmasse in Höhe von voraussichtlich ca. 10,6 Mio. Euro sowie eine nicht kreuzungsbedingte Kostenmasse in Höhe von voraussichtlich ca. 0,43 Mio. Euro.

Die Kostenerhöhungen der kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. 2,00 Mio. Euro sind im Wesentlichen begründet durch (zzgl. zugehöriger Verwaltungskosten):

- Fortschreibung der Kosten auf Seiten des Straßenbaulastträgers (ca. 300 Tsd. Euro) sowie auf Seiten der DB Netz AG (ca. 250 Tsd. Euro) auf Grundlage aktueller Vergabeergebnisse und Berücksichtigung der bisher für die Grundwasserwanne auf Seiten der DB Netz AG als Baudurchführenden nicht abgebildeten Kosten (ca. 850 Tsd. Euro).
- Aus dem Bauablauf resultierende Nachträge für zusätzlich erforderliche Leistungen (ca. 425 Tsd. Euro)

Von den kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von ca. 10,6 Millionen Euro entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG

- Auf die DB Netz AG 38,3 v. H., voraussichtlich 4,06 Millionen Euro,
- auf den Straßenbaulastträger 61,7 v. H., voraussichtlich 6,54 Millionen Euro.

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten von voraussichtlich ca. 0,43 Millionen Euro für die Erhöhung der Grundwasserwanne trägt der Straßenbaulastträger.

Somit ergibt sich für die Stadt Straubing folgender Eigenanteil:

Gesamtausgaben Stadt	6,60 Mio. Euro
Unterhaltablöse Bahn	-3,17 Mio. Euro
Gesamtausgaben Netto	3,43 Mio. Euro
Einnahmen GVFG	-1,45 Mio. Euro

Eigenanteil Stadt Netto	1,98 Mio. Euro
Erhöhung der Grundwasserwannenwände	0,43 Mio. Euro

<u>Gesamteigenanteil Stadt</u>	<u>ca. 2,41 Mio. Euro</u>

Die Mehrkosten sind im Haushalt 2019 und 2020 eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Nachtrag 1 zur Kreuzungsvereinbarung vom 09.01./16.01./27.01.2017 zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 43

TOP 12

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 13

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Parkstetten;

hier: Anschluss der Anwesen „Forum“ und „Thurnhof“ an die Sammelkanalisation der Stadt Straubing

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Sachvortrag:

Im März 2005 wurde für die Stadt Straubing ein Abwassergesamtkonzept zum Anschluss von Kleinkläranlagen an die zentrale Kläranlage erstellt. Ziel dieser Studie war es, Lösungsansätze zu finden, um den Anschlussgrad von Einzelanwesen und Weilern an die öffentliche Kanalisation und somit an die zentrale Kläranlage der Stadt Straubing zu erhöhen. Diese Ortsteile wurden auch als „bezeichnete Gebiete“ gemäß Art. 17 a (1) 2b BayWG, Fassung vom 19. Juli 1994, benannt. Durch den Wegfall dieser Einleitungen in kleinere Vorfluter oder in das Grundwasser kann die Gewässergüte in diesen Bereichen gesteigert werden. Es stellt somit eine wasserwirtschaftliche Aufwertung dar.

Für den Bereich der Chamer Straße in Hornstorf wurde eine Kostenvergleichsrechnung nach LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) durchgeführt. Die wirtschaftlichste Variante für die Anwesen Chamer Straße 174, 152, 152a und 152 b Gemarkung Hornstorf war der Anschluss an die zentrale Kläranlage Straubing in Verbindung mit einer Grenzbereichslösung mit der Gemeinde Parkstetten für die Anwesen „Forum“ und „Thurnhof“.

Für diese Maßnahme wird eine neue Druckleitung vom Anwesen Chamer Straße 174 bis zur neu zu errichtenden „Pumpstation Forum“ und anschließend eine neue Druckleitung vom Forum bis zum Endschacht am Ortsteil Hornstorf verlegt. Die Maßnahme kann in voller Höhe mit der Abwasserabgabe der Stadt Straubing verrechnet werden.

Diese Zweckvereinbarung weist im Wesentlichen folgende Rahmenbedingungen auf:

1. Die Gemeinde Parkstetten überträgt die Aufgabe der Abwasserentsorgung für ein Teilgebiet, nämlich die Grundstücke Flur-Nrn. 168, 170 und 174, auf die Stadt Straubing.
2. Die Abwässer der im Gemeindegebiet Parkstetten auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 170 und 174, Gemarkung Parkstetten, gelegenen Anwesen („Thurnhof“ und „Forum“) werden über die Sammelkanalisation der Kläranlage Straubing zugeleitet. Die SER bestimmt Art und Umfang der Aufgabendurchführung.
3. Die Gemeinde überträgt im Umfang der übertragenen Aufgaben ihre Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf die Stadt Straubing/SER.
4. Diese Befugnisübertragung umfasst das Recht, Satzungen zu erlassen, Herstellungsbeiträge, Gebühren und Kosten zu erheben, sowie alle zur Durchsetzung der Satzungen erforderlichen Maßnahmen, wie im eigenen Gebiet, zu treffen. Außerdem sind mit Rechtskraft der Zweckvereinbarung, also nach Genehmigung durch die Regierung, die städtischen Satzungen uneingeschränkt auf dieses Gebiet anwendbar.
5. Die Gemeinde ist verpflichtet, der SER die jährlichen Frischwasserbezugsmengen für das Entsorgungsgebiet bis jeweils spätestens 31.1. des Folgejahres mitzuteilen.
6. Eigentümerin der im Entsorgungsgebiet gelegenen öffentlichen Entwässerungsanlage ist die SER.
7. Die Gemeinde gestattet der Stadt bzw. der SER die unentgeltliche Nutzung ihrer öffentlichen Straßen und Wege.
8. Die Gemeinde wird verpflichtet alle Bauanträge sowie erteilten Baugenehmigungen der Stadt bzw. der SER zuzuleiten.
9. Der SER entstehen durch den Anschluss der beiden Anwesen Mehrkosten. Diese werden von der Gemeinde Parkstetten getragen, soweit diese nicht durch die in diesem Gebiet einzuhebenden Herstellungsbeiträge gedeckt sind.
10. Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
11. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Zweckvereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

5 (2x)

TOP 14

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.